

99001023008000, 99001023008000

Sammelentsorgungsnachweis im Grundverfahren

Heruntergeladen am 03.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/221695662/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001023008000, 99001023008000
Leistungsbezeichnung I	Sammelentsorgungsnachweis im Grundverfahren
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Bestätigung (008)
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_9.html
Teaser	<p>Sie unterliegen als Einsammler der Nachweispflicht für Abfälle und müssen sich einen Sammelentsorgungsnachweis genehmigen lassen? Dann benötigen Sie unter gewissen Voraussetzungen einen behördlich bestätigten Sammelentsorgungsnachweis.</p>
Volltext	<p>Die Nachweis- und Registerpflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zielen darauf ab, die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen zu dokumentieren und zu überwachen.</p> <p>Abfallerzeugende Unternehmen, die gefährliche Abfälle erzeugen, und an deren Entsorgung beteiligte Unternehmen, müssen sowohl untereinander als auch gegenüber den zuständigen Behörden, die ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen und die hierfür erforderlichen Nachweisdokumente führen.</p> <p>Bereits vor Beginn der Entsorgung müssen abfallerzeugende oder abfallentsorgende Unternehmen Entsorgungsnachweise führen, um die Zulässigkeit der geplanten Art der Entsorgung nachzuweisen.</p> <p>Fallen bei einem Abfallerzeuger jedoch weniger als 20 Tonnen eines gefährlichen Abfalls im Jahr an, kann dieser stattdessen am Sammelentsorgungsnachweisverfahren teilnehmen. Bei diesem führt nicht das abfallerzeugende Unternehmen einen Entsorgungsnachweis, sondern</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>das Unternehmen, das den Abfall sammelt.</p> <p>Auch im Sammelentsorgungsnachweisverfahren muss die zuständige Behörde in der Regel die Zulässigkeit der Entsorgung vor Beginn der Entsorgung bestätigen.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Software, mit der die Nachweisdokumente in elektronischer Form erstellt, bearbeitet und qualifiziert signiert sowie mit anderen Betrieben und den Behörden ausgetauscht werden können. Zur qualifizierten Signatur der Formulare sind zudem eine persönliche Signaturkarte und ein Kartenlesegerät notwendig. • In den Nachweisformularen sind die abfallrechtlichen Betriebsnummern des abfallsammelnden und des abfallentsorgenden Unternehmens einzutragen. Wenn diese noch nicht erteilt wurden, sind sie vor Erstellung der Nachweisformulare bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
Kosten	<p>Verwaltungsgebühr: 79€ - 880€</p> <p>Wenn Einsammler Ihren Hauptsitz außerhalb Deutschlands haben, erfolgt eine auf die Menge und Laufzeit abgestellte Berechnung.</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Das abfallsammelnde Unternehmen erstellt die erforderlichen Unterlagen und sendet diese mit einer entsprechenden Signatur an das abfallentsorgende Unternehmen. • Dort werden die Unterlagen ergänzt und signiert. • Das abfallentsorgende Unternehmen übersendet den vollständigen Entsorgungsnachweis vor Beginn der Entsorgung an die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde und das Unternehmen, das den Abfall sammelt. • Die zuständige Behörde übermittelt nach Bestätigung die Unterlagen an den Abfalleinsammler, den Abfallentsorger und an die zuständigen Behörden der Einsammelgebiete.
Bearbeitungsdauer	<p>1 - 30 Tag(e)</p> <p>Die Eingangsbestätigung bzw. eine eventuelle Nachforderung erfolgt innerhalb von 12</p>

Modul	Sachverhalt
	Kalendertagen. Nachforderungen können die Bearbeitung bis zur Vorlage der vollständigen Unterlagen aussetzen.
Frist	Die Nachweise müssen zum Zeitpunkt der Entsorgung gültig sein. Die Behörde hat bei vollständig vorliegenden und korrekten Nachweisunterlagen 30 Tage Zeit bis zur behördlichen Bestätigung, der Eingang muss innerhalb 12 Kalendertagen bestätigt werden. Ein Nachweis kann maximal für fünf Jahre bestätigt werden. Die Fristen für die Übersendung der elektronischen Begleitscheine durch den Entsorger betragen 10 Kalendertage
weiterführende Informationen	https://www.gadsys.de
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige Sammelentsorgungsnachweis privilegiertes Verfahren Bestätigung <ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle muss die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch einen Entsorgungsnachweis belegt werden. • In der Regel muss der Entsorgungsnachweis vom abfallerzeugenden oder abfallentsorgenden Unternehmen geführt werden. • Fallen bei einem abfallerzeugenden Unternehmen weniger als 20 Tonnen eines gefährlichen Abfalls im Jahr an, kann stattdessen am Sammelentsorgungsnachweisverfahren teilgenommen werden. • Bei dem Sammelentsorgungsnachweisverfahren führt nicht das abfallerzeugende Unternehmen einen Entsorgungsnachweis, sondern das Unternehmen, das den Abfall sammelt. • Hierzu gehört in der Regel auch die Bestätigung eines Sammelentsorgungsnachweises durch die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde. • Diese Bestätigung entfällt im sogenannten privilegierten Verfahren. Dieses gilt für: <ul style="list-style-type: none"> • Entsorgungsanlagen, die als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind, • Entsorgungsanlagen, die zu einem im

Modul	Sachverhalt
	<p>EMAS-Register eingetragenen Unternehmen gehören und oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsorgungsanlage, die auf Antrag von der zuständigen Behörde von der Bestätigungspflicht befreit wurden. • In der Sammelentsorgung für die in Anlage 2 der Nachweisverordnung (NachwV) aufgeführten Abfallarten • In den Fällen der Freistellung oder Privilegierung muss das abfallentsorgende Unternehmen den Entsorgungsnachweis lediglich der Behörde mitteilen. Hier bedarf es keiner Bestätigung. • Zuständig in Thüringen: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Zuständig ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 74 Abfallrechtliche Überwachung</p>
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja</p>
Ursprungsportal	<p>Sammelentsorgungsnachweis im Grundverfahren, Collective disposal proof confirmation</p>